

per Mail

Samtgemeinde Fintel
Gemeinde Lauenbrück
PGN ROW

Bearbeitet von
Herrn Schröder

Durchwahl
04261 983-2701

E-Mail
reinhard.schroeder@lk-row.de

Mein Zeichen
63/

Ihr Zeichen
vom 27.09.2022

Rotenburg (Wümme)
~~26.01.2024~~

Bauleitplanung in Lauenbrück

54. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Lauenbrück“

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Bauleitplanerische Stellungnahme

Eine Genehmigung für die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Ein zentrales Steuerungsinstrument ist der Flächennutzungsplan, mit dem auf Basis eines Konzeptes, die Samtgemeinde Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen darstellen kann. Eine Zuständigkeit der Gemeinde ist auf dieser Planungsebene nicht gegeben.

Für die Realisierung des konkreten Vorhabens ist ein Bebauungsplan erforderlich, der gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss. Der Bebauungsplan setzt insofern eine entsprechende Darstellung in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) voraus.

Selbstverständlich kann auch ein Parallelverfahren durchgeführt werden, dies ändert aber nichts an der originären Zuständigkeit der Samtgemeinde für das gesamtäumliche Nutzungskonzept und die Steuerung der Entwicklungen im gesamten Gebiet.

Im Bebauungsplan steuert der Gemeinde über geeignete Festsetzungen nach § 9 abs. 1 BauGB z.B. lediglich die überbaubaren Grundstücksflächen, Höhe der Anlagen, Einfriedungen, Eingrünungen oder die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens.

Es fehlen weiterhin rechtskonforme Ausführungen zur Standortalternativenprüfung, zum gesamtträumlichen Nutzungskonzept, sowie Aussagen zu den Kriterien einer positiven Planung bzw. zur Nichtberücksichtigung der übrigen Flächen – auf Samtgemeindeebene.

Die Aussage, dass die in Betracht kommende Fläche eine EEG-Förderung beanspruchen könnte, erfüllt für sich genommen, nicht die rechtlichen Anforderungen an eine Alternativenprüfung.

Anmerkung zur Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ):

Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der PV-Anlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessung der Module.

Es kann also nicht nur von der Grundfläche der Standfläche ausgegangen werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass neben den PV-Modulen weitere notwendige technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb (z.B. Trafostation u. ä.) als Teil der Hauptanlage zu betrachten sind.

2. Regionalplanerische Stellungnahme

Aus regionalplanerischer Sicht wird empfohlen, der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Lauenbrück“ ein aktuelles gesamtträumliches Planungskonzept für das Samtgemeindegebiet zugrunde zu legen. Ein Rückgriff auf eine Potenzialflächenanalyse allein für die Gemeinde Lauenbrück erscheint nicht ausreichend.

Ausgangspunkt sollte die niedersächsische Zielsetzung sein, bis 2033 einen Anteil von mindestens 0,47 % der Landesfläche für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen. Das sind 22.500 ha auf Landesebene und ca. 1.000 ha auf Landkreisebene. Für die Samtgemeinde Fintel würde dies einen Anteil von ca. 65 ha bedeuten. Deshalb wird angeregt, ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu erstellen, auf dieser Grundlage die am besten geeigneten Gebiete in der Samtgemeinde als Solarpark auszuweisen und vergleichsweise weniger geeignete Teilflächen zurückzustellen. In der Abwägung sollte dabei berücksichtigt werden, dass die vorliegende Potenzialfläche in der Gemarkung Lauenbrück an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP 2020 angrenzt.

3. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Nach der Anlage 1 d) (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB, die die Bestandteile des Umweltberichtes (welcher Bestandteil der BLP ist) regelt, sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans zu berücksichtigen. Da es sich hier um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, verlangt der Umweltbericht eine Alternativenprüfung im gesamten Samtgemeindegebiet. Entsprechend des NKlimaG (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) soll der überwiegende Teil des Zubaus von PV-Anlagen auf Dachflächen und versiegelten Flächen erfolgen. Somit müsste nachgewiesen werden, warum nicht an erster Stelle solche Flächen z.B. auf

gemeindeeigenen Dächern (Schulen, Verwaltungsgebäude, etc.) mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

Erst im nächsten Schritt könnten Freiflächen für die Überplanung mit PV-Anlagen gesucht werden, auf denen der geringste Raumwiderstand mit den anderen Belangen zu erwarten ist. Das aktuelle Plangebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht sensibel, weshalb bei der Alternativenprüfung plausibel darzulegen ist, warum es im gesamten Samtgemeindegebiet keine Flächen gibt, die einen geringeren Raumwiderstand erzeugen. Im Süden des Plangebietes schließt sich unmittelbar an ein Gebiet an, welches die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen, sich im Nds. Moorschutzprogramm I, II und III befindet und einen faunistisch wertvollen Bereich für Brutvogelvorkommen darstellt. Daher wird das Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht als eher ungeeigneter Standort für eine PV-Freiflächenanlage angesehen. Es ist in der Begründung häufiger von einer Potenzialanalyse die Rede, wenn diese den Unterlagen allerdings nicht beigelegt ist, kann diese weder nachvollzogen noch als Begründung herangezogen werden.

Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass nach § 37 EEG Solaranlagen auch an Ausschreibungen teilnehmen können, wenn sie in einem sogenannten (landwirtschaftlich) benachteiligten Gebiet liegen. Die Gemeinde Lauenbrück sowie weitere Gemeinden der Samtgemeinde befinden sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, weshalb die Nähe zur Bahntrasse kein nennenswertes Kriterium aus ökonomischer Sicht sein kann.

B-Plan Nr. 26 Solarpark Lauenbrück

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Anders als auf Seite 9 der Begründung zu lesen, hat das Plangebiet naturschutzfachlich doch eine hohe Bedeutung und zwar als Pufferfläche, die die negativen Auswirkungen der Bahntrasse auf die südlich gelegenen sensiblen Gebiete abschwächt.

Aufgrund dieser sensiblen Lage ist auch die Erschließung des Gebietes von zentraler Bedeutung. Es wird nicht eindeutig beschrieben, ob der nördlich verlaufende Wirtschaftsweg für die Erschließung des Gebietes ausreichend dimensioniert ist.

Ich bin verwundert über die Angabe auf Seite 24 der Begründung, dass 66 % des Sondergebietes Flächen für Maßnahmen sein sollen und nicht von baulichen Anlagen überdeckt werden sollen. Dann dürfte die GZR jedoch nur bei 34 liegen.

Es stellt sich mir die Frage, wie gewährleistet werden soll, dass sich auf einem ehemaligen Acker ein extensives Grünland entwickeln kann, wenn nicht einmal von einer Einsaat die Rede ist. Anbei füge ich ein Maßnahmenblatt zur Herstellung eines extensiven Grünlands mit Einsaat an. Erschwerend kommt hinzu, dass die Fläche zu über 50 % bedeckt wird, somit deutlich im Schatten liegt und kein Niederschlagswasser erhält, in diesen Bereichen unterhalb der Module wird sich voraussichtlich nach kein Extensivgrünland entwickeln können. Somit stellt sich die Frage, kann dann noch von einem Extensivgrünland die Rede sein, wenn es sich lediglich um Streifen mit Pflanzenarten des extensiven Grünlandes handelt? Zuletzt frage ich mich, wie die Fläche technisch gemäht werden soll bzw. gibt es genug Schafe, um all die neu entstehenden Solarparkflächen beweiden zu können, brauch es Stallungen für die Tiere und müssen sie im Winter zugefüttert werden?

Bei der externen Ausgleichsfläche für das Feldlerchenvorkommen ist mir bei näherer Bemessung der Fläche aufgefallen, dass sich in drei Himmelsrichtungen um die Fläche Gehölze bzw. Wald befindet. Nimmt man von all diesen Flächen einen Abstand von 100 m als Scheuchabstand an, bleibt nur ein sehr schmaler Streifen in der Mitte des Flurstücks übrig, in dem die Feldlerchenfenster geschaffen werden können. Ich frage mich, ob dort wirklich fünf Fenster realisierbar sind? Zumal in der Literatur auch ein Abstand von bis zu 120 m angegeben wird (NLWKN)

Ich weise darauf hin, dass der städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde und den Eigentümern vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein muss, da er Teil der Abwägung ist. Zusätzlich sollte sich die Gemeinde Grunddienstbarkeiten in die Grundbücher der Flächen eintragen lassen, in denen das Recht auf Betreten und eine Ersatzvornahme geregelt werden. Ich bitte um eine Bestätigung über die Vertragsexistenz

Aufgrund der Nähe zu der Bahntrasse, die für Reptilien einen bevorzugten Lebensraum darstellt und fünf Zufallsbeobachtungen der stark gefährdeten, besonders und streng geschützten Schlingnatter, kann ich das Ergebnis der Artenschutzprüfung nicht nachvollziehen. Hier bedarf es einer eingehenden Untersuchung dieser Tierart und weiterer Reptilienarten, auf deren Grundlage geeignete Schutzmaßnahmen beschrieben und umgesetzt werden, die dazu führen, dass Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vermieden werden können.

Ich weise darauf hin, dass die Module nur für eine begrenzte Zeit dort stehen werden und im B-Plan bereits der Rückbau der Anlagen nach der Nutzung zu regeln ist.

Ich weise darauf hin, dass die Aussagen auf Seite 15 der Begründung nicht mit meinen Daten übereinstimmen. Nach der BK 50 ragt das Erd-Hochmoor im Südwesten der Fläche ca. 33 m auf die Fläche und auch das Moorschutzprogramm I, II und III ragen ca. 13 m auf die Fläche. Damit müsste sich auseinandergesetzt werden, zumal diese Flächen in der Planungshilfe von Freiflächen PV-Anlagen des Landkreises Rotenburg als Restriktionsflächen eingestuft werden.

Ich begrüße die Festsetzung Nr. 5 zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern, es wäre jedoch wünschenswert, wenn der vorhandene, spärliche Gehölzbestand durch weitere Gehölze ergänzt würde. Auf Seite 11 der Begründung steht im letzten Satz etwas von Teilbereichen, diese habe ich in dem Plan nicht finden können.

Ich weise darauf hin, dass auf Seite 22 der Begründung in der ersten Spalte der Tabelle redaktionelle Fehler auftreten.

4. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

5. Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes existieren derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden sein könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG).

Die nächstgelegenen Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG liegen in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer. Aufgrund der räumlichen Distanz zum Plangebiet stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

6. Stellungnahme untere Wasserbehörde

Siehe Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

7. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Siehe Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

8. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Da Solarparks nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Im Auftrage

(Schröder)



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.09.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.09.00273

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
27.10.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

54. Änderung F-Plan SG Fintel / B-Plan Nr. 26 Gemeinde Lauenbrück "Solarpark Lauenbrück"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im Plangebiet teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem [NIBIS Kartenserver](#)). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Im südlichen Bereich der Planung liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden. Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu [Geofakt 38](#)). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in [Geobericht 45](#) verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes sollte geprüft werden, inwiefern tatsächlich eine Betroffenheit durch die Planung vorliegt.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und –umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes

Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Sonstige Hinweise

Sollten Pfähle, Haken oder sonstige Befestigungs- und Gründungsmöglichkeiten der Anlagen bis in die wassergesättigte Zone verbaut werden, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen (z.B. infolge von Korrosion). Untersuchungen haben gezeigt, dass dies bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen unter Umständen auftreten kann.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

LWK Niedersachsen • Albrecht-Thaer-Straße 6 a • 27432 Bremervörde

Samtgemeinde Fintel
Berliner Straße 3
27389 Lauenbrück

per Email an:
behrens@sgfintel.de

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6 a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl	E-Mail	Datum
	2021001 (R) -Steil/He	Herr Steins	-156	christoph.steins@lwk-niedersachsen.de	25.10.2022


**54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel und Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Lauenbrück "Solarpark Lauenbrück"
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Ihre Email vom 27.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Behrens,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2022. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Steins
Ländliche Entwicklung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6a • 27432 Bremervörde

Samtgemeinde Fintel
Berliner Straße 3
27389 Lauenbrück

per Email an: behrens@sqfintel.de

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	20 21 001 (R) Fin Küw/aw	Herr Küwen	-142	sebastian.kuewen@lwk-niedersachsen.de	07.03.2022

**54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel und
Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Lauenbrück "Solarpark Lauenbrück"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB
Ihre Email vom 25.02.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Behrens,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden konkreten Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.

Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des steigenden Strombedarfs, z.B. für die Elektromobilität, die Errichtung von Photovoltaikanlagen weiter zunehmen wird.

Eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen birgt große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und kann gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenwirken. Daher sollte eine kommunale Steuerung anhand entsprechender Zielformulierungen und Potentialanalysen – einschließlich agrarstruktureller Kriterien – idealerweise vorhabenbezogenen Planungen frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorgeschaltet werden.

Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Lauenbrück, südlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg mit einer Größe von ca. 7 ha vorgesehen. Das Sondergebiet ist auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche geplant. Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Eine Flächenpflege soll durch Mahd und/oder Beweidung mit Schafen erfolgen, eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll nicht erfolgen. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 7 ha zu werten. Im Falle noch vorzusehender Plangebiet-externer Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit Plangebiets-internen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

Bezüglich des in dem Plangebiet erfolgenden Entzugs landwirtschaftlicher Nutzflächen lassen die Unterlagen Aussagen zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperre (§1a (2) BauGB) bislang vermissen. Dies gilt insbesondere für eine Alternativenprüfung, ob und inwieweit Potentiale zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen in bebauten oder vorbelasteten Bereichen (z.B. auf Konversionsflächen: ehemalige Sandabbaustandorte, Deponien, Altlastenstandorte, ehemals militärisch genutzte Standorte, Industriebrachen, sonstige versiegelte Flächen usw.) umgesetzt werden können.

Grundsätzlich ist herauszustellen, dass die geplante Fläche gem. derzeit gültigem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt und demnach derzeit die Zielformulierung 4.2.13 aus dem derzeit gültigen LROP Niedersachsen greift, wonach landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Sofern diese Vorgabe im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen Änderung des LROP zu einem Grundsatz zurückgestuft wird, wäre dies Stand Entwurf jedoch weiterhin im Rahmen einer Soll-Vorschrift zu beachten.

Ungeachtet dessen kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Diese Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Daneben sollte ebenfalls die agrarstrukturelle Verträglichkeit des Standortes hinsichtlich Bodengüte, Flurstruktur, Nutzungseignung und Flächenbedarf der Landwirtschaft vor Ort beleuchtet werden. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: *„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche*

Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Küwen
Leiter Fachgruppe Ländliche Entwicklung

Unterhaltungsverband Obere Wümme

Der Vorstandsvorsteher



UHV Obere Wümme, Mittelweg 26, 27356 Rotenburg (Wümme)

Samtgemeinde Fintel
Berliner Straße 3

27389 Lauenbrück

Rotenburg, den 10.10.2022

54. Änderung F-Plan SG Fintel/ B-Plan Nr. 26 Gemeinde Lauenbrück "Solarpark Lauenbrück"

Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren nimmt der Unterhaltungsverband (UHV) Obere Wümme folgend Stellung:

Unmittelbar an das Vorhabensgebiet angrenzend bzw. dieses teilweise auch querend verlaufen die Gewässer II. Ordnung „Lauenbrücker Moorgraben“ und „Steinbecker Moorgraben“, deren Unterhaltung dem UHV obliegt. Siehe dazu auch beiliegenden Lageplan.

Gem. Verbandssatzung sind Ufergrundstücke so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. So dürfen beispielsweise sonstige Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m (gemessen ab der Böschungsoberkante) bis an das Gewässer heran errichtet werden, wobei auch Anpflanzungen zu diesen Anlagen zählen.

Entsprechend sind die Baugrenzen min. 5 m von den Böschungsoberkanten der Gewässer II. Ordnung entfernt zu setzen (insb. die nord-östliche Baugrenze in dem kleineren, nord-östlich gelegenen Bereich). Weiter sind die süd-westlich des Plangebietes vorgesehenen Anpflanzungen min. 5 m vom Verbandsgewässer entfernt herzustellen. Seitens des Antragstellers ist zukünftig durch entsprechende Pflegemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Anpflanzungen nicht in den 5 m Räumstreifen entlang des Gewässers hineinwachsen.

Insofern eine Einzäunung außerhalb der Baugrenzen vorgesehen ist, sind Zäune quer zu den Gewässern II. Ordnung im Bereich der Räumstreifen mit Durchfahrten zu versehen. Zäune am Gewässer II. Ordnung sind in einem Abstand von 1 m zur

Anschrift des Vorstandsvorstehers:

Reinhard Trau, Im Kamp 5, 27389 Stemmen, Telefon 04267/95199 Fax 04267/953644

Geschäftsstelle:

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme, 27356 Rotenburg (W), Mittelweg 26,

Telefon: 04261/62010, Fax: 04261/62624, E-Mail: info@wuemme-kreisverband.de,

Homepage: www.wuemme-kreisverband.de

Unterhaltungsverband Obere Wümme

Der Verbandsvorsteher



Böschungsoberkante herzustellen, sodass die Gewässerunterhaltung über die Zäune hinweg erfolgen kann. Weiter dürfen die Zäune die Gewässerunterhaltung nicht durch ihre Höhe oder Beschaffenheit beeinträchtigen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Lasse Störmer

Anschrift des Verbandsvorstehers:

Reinhard Trau, Im Kamp 5, 27389 Stemmen, Telefon 04267/95199 Fax 04267/953644

Geschäftsstelle:

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme, 27356 Rotenburg (W), Mittelweg 26,

Telefon: 04261/62010, Fax: 04261/62624, E-Mail: info@wuemme-kreisverband.de,

Homepage: www.wuemme-kreisverband.de

Lageplan
Gewässer II. Ordnung, Bereich "Solarpark Lauenbrück"

